



Unterrichtung 20/381

der Landesregierung

Entwurf eines Staatsvertrags zur Errichtung der Justizcloud als Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Herbst
24105 Kiel

Ministerin

4. Oktober 2026

**Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz
Entwurf eines Staatsvertrags zur Errichtung der Justizcloud als Anstalt des
öffentlichen Rechts von Bund und Ländern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Diskussionsentwurf zum Staatsvertrag zur Errichtung der Justizcloud als Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern samt vorläufiger Zeitplanung der Staatsvertragsverhandlungen übersende ich unter Hinweis auf Art. 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 Absatz 1 Parlamentsinformationsgesetz Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlagen:
Diskussionsentwurf zum Staatsvertrag zur Errichtung der Justizcloud als Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern

Eckdatenformular Staatsvertrag

**Staatsvertrag zur Errichtung der Justizcloud Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern
– Diskussionsentwurf –**

Vertragstext	Begründung
Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland,	Die Präambel fasst die Leitmotive für die Gründung der Justizcloud Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zusammen. Ziel ist die Intensivierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb informationstechnischer Systeme für die Justiz. Bund und Länder haben bereits vor längerer Zeit begonnen, Anwendungen gemeinsam in sog. Entwicklungsverbünden zu entwickeln. Der Betrieb erfolgt aktuell aber noch dezentral in den Ländern bzw. im Bund. Für die neuen, cloudfähig entwickelten Anwendungen der Justiz hat die Untersuchung der Machbarkeit einer bundeseinheitlichen Justizcloud ergeben, dass die erforderlichen Betriebskapazitäten für einen Cloudbetrieb in vielen Ländern noch nicht oder nicht hinreichend vorhanden sind. Um personelle, sächliche und fachliche Ressourcen zu bündeln, haben Bund und Länder sich daher entschlossen, für den Betrieb ihrer cloudfähigen Anwendungen eine gemeinsame, bundeseinheitliche Betriebsinfrastruktur aufzubauen. Unter Cloudtechnologien sind in diesem Zusammenhang insbesondere die erforderlichen Plattformdienste (z. B. Betriebs- und Entwicklungsplattform, sog. „Platform as a Service“) und die Bereitstellung von Anwendungen im Sinne eines „Software as a Service“-Ansatzes zu verstehen. Die geplante Bündelung des Cloudbetriebs und der Entwicklung

Vertragstext	Begründung
der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (nachfolgend „die Länder“) sowie die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „der Bund“) (nachfolgend zusammen „die Vertragsparteien“) schließen auf der Grundlage des Artikels 91c Absatz 1 des Grundgesetzes folgenden Staatsvertrag: Präambel Die Vertragsparteien werden bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb informationstechnischer Systeme für die Justiz noch intensiver zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck gründen sie eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts, die schwerpunktmäßig bei Betrieb und Entwicklung von Cloud-Technologien für die	erfordert neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Aufgaben in Entwicklung und Betrieb informationstechnischer Systeme, die aktuell dezentral in den Ländern wahrgenommen werden, können auf der Justizcloud zentral erfolgen. Auch die erforderlichen personellen Ressourcen für den Betrieb können zentral aufgebaut werden. Konzeptionell baut die bundeseinheitliche Justizcloud auf der Infrastruktur und weiteren Dienstleistungen der öffentlichen IT-Dienstleister auf. Die Justizcloud AöR soll jedoch auch die Nutzung souveräner Clouddienste privater Anbieter erschließen. Die Errichtung der Anstalt stützt sich auf Artikel 91c des Grundgesetzes (GG). Dieser gestattet es Bund und Ländern bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenzuwirken. Von dieser Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist auch die Errichtung von Institutionen (ausdrücklich zu Artikel 91c Absatz 3 bereits in BT-Drs. 16/12410, S. 9: <i>„Diese Institutionen können auch als Organisationsformen des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit gegründet werden.“</i>; ferner Wischmeyer, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 91c Rn. 16).

Vertragstext	Begründung
Justizbehörden von Bund und Ländern tätig wird. Der Einsatz von Cloud-Technologien erlaubt und erfordert es, stärker als bislang die Tätigkeiten der Vertragsparteien in Betrieb und Entwicklung zu bündeln. Informationstechnik unterliegt einem ständigen Wandel. Die gemeinsame Nutzung von Cloud-Technologien ist daher Anlass dieser Vereinbarung; die Aufgaben der gemeinsamen Anstalt sind jedoch technologieoffen zu verstehen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch eine gemeinsame Anstalt erhebliche Effizienzvorteile sowohl in finanzieller als auch personeller Hinsicht verspricht. Sie bekräftigen den Ansatz, auf bereits getätigten beziehungsweise zukünftig erfolgenden Investitionen in die Rechenzentren der öffentlichen Verwaltungen der Vertragsparteien aufzubauen. Sie sind sich gleichwohl einig, dass die gemeinsame Anstalt auch die Nutzung souveräner Cloud-Technologien privater Anbieter erschließen soll.	
§ 1 Allgemeine Bestimmungen (1) Die Vertragsparteien errichten mit Inkrafttreten dieses Vertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt trägt den Namen „Justizcloud“.	§ 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen zur Errichtung, zur Rechtsform, zum Sitz der Anstalt, zu ihrer Trägerschaft sowie zum anwendbaren Landesrecht. Zu Absatz 1: Die vorzugswürdige Rechtsform ist die Anstalt des öffentlichen Rechts. Anders als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die eingetragene Genossenschaft und die weiteren privaten Rechtsformen kann die Anstalt des öffentlichen Rechts

Vertragstext	Begründung
(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie kann Niederlassungen im Gebiet derjenigen Länder errichten, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Niederlassung Vertragspartei sind. (3) Träger der Anstalt sind die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Anteile an der Anstalt können nicht übertragen werden. (4) Für die Anstalt gilt das Recht des Sitzlandes, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.	öffentliche Aufgaben auch ohne einen Beleihungsakt wahrnehmen. Die Organisation und der Betrieb informationstechnischer Systeme, insbesondere des Justiznetzes auf Grundlage des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG), sind der äußeren Gerichtsverwaltung und damit dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts bietet ferner den Vorteil der Dienstherrnfähigkeit. Diese ist für die Personalgewinnung in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft: Einerseits können Fachkräfte aus den Landesverwaltungen per Abordnung gewonnen werden. Andererseits kann im Einzelfall die Möglichkeit zur Verbeamtung bestehen, wenngleich – gerade im Bereich der IT – der Großteil des vorgesehenen Personals tariflich beschäftigt sein wird. Gleichzeitig kann die Anstalt öffentlichen Rechts durch die angedachte Wirtschaftsführung für die Erledigung ihrer Aufgaben näher in Richtung privatrechtlicher Organisationsformen gerückt werden, ohne sich dauerhaft mit der Frage konfrontiert zu sehen, ob sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen darf. Die Anstalt soll den Namen „Justizcloud“ tragen. Der Begriff Justizcloud ist etabliert und hat daher für die Vertragspartner und auch die Öffentlichkeit einen großen Wiedererkennungswert. Die Entstehung der Anstalt wird an das Inkrafttreten des Staatsvertrages geknüpft (s. im Einzelnen § 13). Hierdurch wird den besonderen Regelungen zum (gegebenenfalls sukzessiven) Inkrafttreten des Vertrages Rechnung getragen. Zu Absatz 2: Der Sitz der Anstalt ist, dem Sitz des Aufbaustabs folgend, in Stuttgart. Der Anstalt ist es erlaubt, weitere Niederlassungen zu errichten. Dies entspricht dem Ansatz der

Vertragstext	Begründung
	Justizcloud AöR als virtuelle Behörde, an der der Bund und alle Länder partizipieren. Die Niederlassungen können etwa als weitere Personalstandorte fungieren, an denen Mitarbeitende der Anstalt aus der betreffenden Region eine feste Arbeitsplatzumgebung haben. In den Niederlassungen können ferner abgrenzbare Geschäftsbereiche innerhalb der Anstalt betreut werden. So kann eine direktere Verbindung der Anstalt zu mehreren Anstaltsträgern bzw. Vertragsparteien hergestellt werden. Aus diesen Funktionen resultiert die Bedingung, dass das Land, in dem die Niederlassung errichtet werden soll, im Zeitpunkt ihrer Errichtung Vertragspartei ist. Zu Absatz 3: Die Träger der Anstalt sind der Bund und alle Länder als Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Dies entspricht der Ausgestaltung im E-Justice-Rat, in welchem die wesentlichen Bund-Länder-übergreifenden Initiativen zur Justiz-IT abgestimmt und koordiniert werden, wie auch der Ausgestaltung der Trägerschaft der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) (§ 6 Absatz 1 Satz 1 IT-Staatsvertrag). Die Anteile können nicht übertragen werden. Insbesondere dient daher auch die Einrichtung eines Trägerkapitals vorliegend (anders als das Stammkapital etwa im Sparkassenwesen) nicht dazu, eine Übertragung der Trägereigenschaft zu ermöglichen. Zu Absatz 4: Nach dem Sitzlandprinzip gilt grundsätzlich das baden-württembergische Landesrecht, soweit in dem Staatsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichende Bestimmungen finden sich in § 7 Absatz 5 und 6 Satz 2 sowie in § 8 Absatz 2 und in § 11 Absatz 2 und 3.
§ 2	§ 2 enthält die Aufgabenbeschreibung der Anstalt (Absätze 1 und 2) und regelt die Möglichkeit von Beauftragungen und Beteiligungen

Vertragstext	Begründung
Aufgaben und Beteiligungen (1) Die Anstalt unterstützt die Vertragsparteien, wenn sie bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb informationstechnischer Systeme, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vertragsparteien im Bereich der Justiz benötigt werden, zusammenwirken. Die Anstalt plant, errichtet und betreibt zu diesem Zweck insbesondere eine Bund-Länder-übergreifende Cloud- und Netzinfrastruktur mit einheitlichen Plattformkomponenten. Das Nähere bestimmt die Satzung. (2) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben durch eine oder mehrere Vertragsparteien mit der Steuerung von Projekten und Produkten sowie koordinierenden Tätigkeiten im Bereich der Digitalisierung der Justiz beauftragt werden. (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Dritte beauftragen, andere Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen. (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beachtet und schützt die Anstalt die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie das Legalitätsprinzip in der Strafverfolgung. Insbesondere sollen die Integrität und die Vertraulichkeit der Entscheidungsprozesse geschützt werden.	(Absatz 3). Zu Absatz 1: Die Anstalt unterstützt Bund und Länder gemäß Artikel 91c Absatz 1 GG bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der für deren Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme im Bereich der Justiz. Die Anstalt betreibt die zu diesem Zweck erforderlichen Infrastrukturen, namentlich ein justizeigenes Netz innerhalb der Netze des Bundes (§ 3 Absatz 2 IT-NetzG), eine gemeinsame Entwicklungsplattform sowie eine gemeinsame Betriebsplattform, über die beispielsweise Anwendungen wie das Gemeinsame Fachverfahren (GeFa) entwickelt und durch die Gerichte der Vertragsparteien bezogen werden können (vgl. Absatz 1 Satz 2). Der Betrieb erfolgt auf standardisierter, virtualisierter Infrastruktur der öffentlichen IT-Dienstleister. Das Nähere zu diesen Aufgaben bestimmt die Satzung, vgl. Absatz 1 Satz 3. Die Aufgabenbeschreibung ist entsprechend dem Zweck des Artikels 91c Absatz 1 GG offen formuliert. Der verfassungsgebende Gesetzgeber hat diese Regelung aufgrund des ständigen Fortschritts der Informationstechnik bewusst weit gefasst (BT-Drs. 16/12410, S. 9). Bund und Länder sollen in die Lage versetzt werden, auf die mannigfaltigen Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung, auch soweit sie noch unbekannt sind, angemessen und zeitnah zu reagieren (a. a. O.). Zu Absatz 2: Nach Absatz 2 kann die Anstalt im Rahmen des Absatzes 1 auch mit der Steuerung von Projekten oder Produkten sowie koordinierenden Tätigkeiten im Bereich der Digitalisierung der Justiz beauftragt werden. Die Bündelungspotentiale, die mit der Anstalt realisiert werden sollen, beschränken sich nicht allein auf den

Vertragstext	Begründung
	Betrieb im Bereich der Justizcloud. Ein Beispiel für die Bündelung weiterer Aufgaben von Bund und Ländern ist etwa die E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa (EKE), die bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen angesiedelt ist. Die Zusammenarbeit in Projekten, Produkten und bei koordinierenden Tätigkeiten erfolgt aktuell auf Grundlage gesonderter Verwaltungsvereinbarungen zwischen allen Vertragsparteien oder einer Teilmenge von ihnen. Zur Durchführung werden sog. Entwicklungsverbünde gegründet, die regelmäßig in einem federführenden Land angesiedelt werden. Absatz 2 hält klarstellend fest, dass künftig die Anstalt ebenfalls hiermit beauftragt werden kann. Zu Absatz 3: Die Anstalt kann und muss nicht alle ihr obliegenden Aufgaben in Eigenleistung erfüllen. Sie kann hierfür ihrerseits öffentliche oder private Auftragnehmer einsetzen. Das gilt insbesondere für die Einbindung der öffentlichen IT-Dienstleister, auf deren Infrastruktur die Justizcloud aufbauen soll. Ebenso wird der Anstalt die Möglichkeit eingeräumt, sich organisationsrechtlich an Auftragnehmern zu beteiligen (z. B. um eine Inhousefähigkeit der zu beauftragenden Unterstützungsleistungen herzustellen) oder selbst solche zu gründen (z. B. eine GmbH, die Dienstleistungen im Bereich der Entwicklung anbietet). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsrat (§ 6 Absatz 1 Nummer 4).
§ 3	§ 3 enthält Regelungen zum Trägerkapital und zu weiteren Pflichten der Träger.

Vertragstext	Begründung
Kapitalausstattung der Anstalt sowie Pflichten und Haftung der Träger (1) Die Anstalt verfügt über das durch die Vertragsparteien aufzubringende Trägerkapital. Die Vertragsparteien übernehmen eine Stammeinlage wie folgt: 1. der Bund in Höhe von X Millionen Euro, 2. das Land Baden-Württemberg in Höhe von X Millionen Euro, 3. der Freistaat Bayern in Höhe von X Millionen Euro, 4. das Land Berlin in Höhe von X Millionen Euro, 5. das Land Brandenburg in Höhe von X Millionen Euro, 6. die Freie Hansestadt Bremen in Höhe von X Millionen Euro, 7. die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von X Millionen Euro, 8. das Land Hessen in Höhe von X Millionen Euro, 9. das Land Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von X Millionen Euro, 10. das Land Niedersachsen in Höhe von X Millionen Euro, 11. das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von X Millionen Euro, 12. das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von X Millionen Euro, 13. das Saarland in Höhe von X Millionen Euro, 14. der Freistaat Sachsen in Höhe von X Millionen Euro, 15. das Land Sachsen-Anhalt in Höhe von X Millionen Euro, 16. das Land Schleswig-Holstein in Höhe von X Millionen Euro und	Zu Absatz 1: Das Trägerkapital bildet die Grundkapitalausstattung für die Anstalt. Es kann einerseits unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt eingesetzt werden und stärkt andererseits die Eigenkapitalquote als Grundlage für günstigere Konditionen bei der Fremdfinanzierung durch Kreditaufnahmen. Ein Gesamtbetrag des Trägerkapitals ist nicht genannt, da dieser abhängig vom Kreis der beigetretenen Vertragsparteien ist und durch spätere Beitritte oder Austritte variieren kann. Zu Absatz 2: Die Kapitalaufbringung erfolgt allein durch Bareinlagen (Einfachheit; Vermeidung von Differenzen der Einlagenbewertung bereits bei der Aufbringung). Dies hindert die Anstalt jedoch nicht, die aufgebrachten Geldmittel sodann zum Erwerb von Leistungen der Vertragsparteien zu verwenden. Einschränkungen entsprechend den Vorschriften zur verdeckten Sacheinlage (vgl. etwa § 19 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)) sollen nicht gelten (Absatz 2 Satz 2). Die Nennbeträge der Stammeinlagen und das Verhältnis der einzelnen Stammeinlagen bemessen sich anhand des für die Justiz anerkannten modifizierten Königsteiner Schlüssels (1% Bund, 99% Länder). Die Stammeinlagen sind nach allgemeinen Grundsätzen in der Regel sofort fällig. Allerdings erscheint angesichts einer geplanten weiteren Projektfinanzierung durch den Bund und angesichts der verschiedenen Haushaltszyklen der Länder eine sofortige Beitreibung nicht zwingend erforderlich; auch der Gläubigerschutz erfordert wegen der Haftung der Träger keine sofortige Mindesteinzahlung als

Vertragstext	Begründung
17. der Freistaat Thüringen in Höhe von X Millionen Euro. (2) Die Stammeinlage ist als Bareinlage zu leisten. Einer Verwendung des Trägerkapitals durch die Anstalt zur Beschaffung von Leistungen einer Vertragspartei steht nicht entgegen, dass deren Bareinlage dadurch bei wirtschaftlicher Betrachtung einer Sacheinlage entspricht. (3) Eine Vertragspartei kann ohne ihre Zustimmung nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet werden. (4) Den Vertragsparteien kann in der Satzung das Recht auf Übernahme und Aufbringung weiterer Stammeinlagen eingeräumt werden. (5) Die Vertragsparteien haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt. Gegenüber Dritten haften die Vertragsparteien als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. Im Innenverhältnis haften der Bund mit einem Anteil von eins vom Hundert und im Übrigen die weiteren Vertragsparteien im Verhältnis ihrer jeweiligen Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum Fälligkeitszeitpunkt der Forderung geltenden Fassung.	Voraussetzung für die Entstehung der juristischen Person wie im Kapitalaufbringungsrecht der privatrechtlichen Kapitalgesellschaften. Der Vorstand hat insofern die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen die Einzahlung der Stammeinlagen (gegebenenfalls teilweise) zu stunden. Zu Absatz 3: Die Leistung von Nachschüssen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Insbesondere kann keine Vertragspartei hierzu allein nach dem Willen der anderen Vertragsparteien verpflichtet werden. Zu Absatz 4: Die Möglichkeit, die Übernahme weiterer Stammeinlagen einzuräumen, zielt auf den Fall ab, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbesserung der Eigenkapitalquote angestrebt wird. Dies könnte mit Blick auf die Staatsverschuldung insgesamt erstrebenswert sein, wenn die Vertragsparteien bei der Aufnahme von Fremdkapital günstigere Bedingungen erzielen können als die Anstalt. Da die Höhe der geschuldeten Stammeinlagen jedoch die Grundlagen der Anstalt betrifft, bedarf es hierfür einer Regelung in der Satzung (mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats). Zu Absatz 5: Die Gewährträgerhaftung dient dem Gläubigerschutz – zumal angesichts der Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens (§ 9) – und der Optimierung der Bonität der Anstalt im Falle der Aufnahme von Krediten. Dabei gilt im Außenverhältnis gegenüber Dritten eine gesamtschuldnerische Haftung. Im Innenverhältnis hingegen greift ein modifizierter Königsteiner Schlüssel. Der Vorschlag für den Vorweganteil des Bundes mit eins vom Hundert entspricht dem bislang üblichen Kostenschlüssel.

Vertragstext	Begründung
	Maßgeblich ist die bei Fälligkeit der betreffenden Forderung geltende Fassung des Königsteiner Schlüssels. So wird sichergestellt, dass etwaige Änderungen des Königsteiner Schlüssels auch in den jeweiligen Anteilen an der Gewährträgerhaftung abgebildet werden. Durch die Maßgeblichkeit des Fälligkeitszeitpunktes wird gewährleistet, dass die Haftungsverteilung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr in einem Zeitpunkt verschoben werden kann, zu welchem die Forderung bereits erfüllt sein müsste.
§ 4 Organe Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.	§ 4 legt die Organe der Anstalt fest: den Vorstand und den Verwaltungsrat.
§ 5 Vorstand (1) Der Vorstand leitet die Anstalt. Dabei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der Anstalt gegenüber verpflichtet, bei der Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnis Vorgaben und Beschränkungen durch die Satzung oder durch Beschlüsse des Verwaltungsrats zu beachten.	§ 5 regelt den Vorstand der Anstalt. Zu Absatz 1: Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Anstalt und führt deren Geschäfte. Der angegebene Sorgfaltsmaßstab dient der Konkretisierung seiner Dienstpflichten unter angemessener und im Wirtschaftsverkehr üblicher Berücksichtigung der unternehmerischen Entscheidungen naturgemäß innewohnenden wirtschaftlichen Risiken. Zu Absatz 2: Die umfassende organschaftliche Vertretungsbefugnis des Vorstands ist im Außenverhältnis das Pendant zu seiner Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis. Dabei ist der Vorstand im Innenverhältnis zur Anstalt verpflichtet, Beschränkungen

Vertragstext	Begründung
Gegenüber Dritten hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung. (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann die Satzung bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied die Anstalt allein oder nur gemeinschaftlich mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern vertreten kann. Alternative zu Absatz 3: (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann jedes Vorstandsmitglied die Anstalt allein vertreten, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt. (4) Ist ein Vorstand für die Anstalt nicht bestellt, so wird sie für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abzugeben oder Schriftstücke zuzustellen sind, durch den Verwaltungsrat (§ 6) vertreten. Die Abgabe oder Zustellung gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrats genügt.	seiner Geschäftsführung durch Satzung oder Vorgaben des Verwaltungsrats zu beachten; im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis zum Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs gleichwohl unbeschränkbar. Zu Absatz 3: Die Frage, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht, bleibt dem jeweiligen Bestellungsverfahren vorbehalten. So kann die Besetzung flexibel an die Entwicklung des Umfangs des regelmäßigen Geschäftsanfalls angepasst werden. Bei einer Ausgestaltung als Kollegialorgan bleibt der Satzung vorbehalten, ob Einzelvertretung zulässig oder (gegebenenfalls eingeschränkte) Gesamtvertretung erforderlich ist. Ergänzung zur Alternative: Als Regelfall ist – im Gegensatz etwa zu § 35 Absatz 2 Satz 1 GmbHG – die Einzelvertretung vorgesehen, da eine Besetzung mit mehreren Personen regelmäßig auf eine Zuständigkeitsaufteilung angesichts des Umfangs des Geschäftsanfalls und nicht auf eine Doppelzuständigkeit abzielen wird. Zu Absatz 4: Zum Schutz der Interessen des Rechtsverkehrs stellt die Vorschrift sicher, dass die Anstalt auch bei Führungslosigkeit zumindest passiv vertreten werden kann, ihr gegenüber also Erklärungen abgegeben werden können (vgl. § 35 Absatz 1 Satz 2 GmbHG, § 78 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz).
§ 6 Verwaltungsrat	§ 6 regelt den Verwaltungsrat der Anstalt. Zu Absatz 1: Der Verwaltungsrat entspricht einer Trägerversammlung, in welcher alle Anstaltsträger vertreten sind. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Anstalt und

Vertragstext	Begründung
(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über 1. die Satzung und deren Änderungen, 2. die Aufnahme neuer oder die Beendigung bisheriger Geschäftsfelder, 3. die Errichtung und Schließung von Niederlassungen, 4. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Rechtsträgern, 5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, 6. den Wirtschaftsplan und seine Änderung, 7. die Aufnahme von Krediten, 8. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers, 9. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts, 10. die Verwendung des Jahresergebnisses und 11. die Entlastung des Vorstands. (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Amtschefinnen und Amtschefs der Justizverwaltungen der Vertragsparteien. Eine Vertretung ist zulässig. (2a) Der Verwaltungsrat entscheidet durch einstimmigen Beschluss; jedes Mitglied hat eine Stimme. Vorbehaltlich der Zustimmungserfordernisse nach Absatz 3 und 4 können in der Satzung Mehrheitsentscheidungen vorgesehen werden.	kontrolliert den Vorstand. Er entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, die in Absatz 1 nicht abschließend aufgezählt sind. Die Aufzählung setzt den Maßstab für die Auslegung, mit welchen weiteren Angelegenheiten der Verwaltungsrat zu befassen ist. Zu Absatz 2: Die Besetzung des Verwaltungsrats entspricht der Besetzung des E-Justice-Rats. Die Vertretungsregelung ermöglicht sowohl eine Vertretung durch eine andere Person aus der eigenen Justizverwaltung, was den Regelfall darstellen dürfte, als auch eine Vertretung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied. Zu Absatz 2a: Der Beschluss wird als Handlungsform des Kollegialorgans bestimmt. Das Einstimmigkeitsprinzip bezieht sich ohne nähere Spezifikation grundsätzlich auf die abgegebenen Stimmen; ein Beschlussfähigkeitsquorum kann in der Satzung geregelt werden. Die Öffnung gegenüber der Zulassung von Mehrheitsentscheidungen in der Satzung verbessert die Handlungsfähigkeit der Anstalt und damit ihre Resilienz. Dabei mag eine Differenzierung nach möglichen Entscheidungsgegenständen in Abhängigkeit von deren jeweiliger Bedeutung sachdienlich sein. Die in Absatz 3 und 4 für bestimmte Entscheidungsgegenstände geregelten besonderen Anforderungen sind einer Gestaltung durch die Satzung entzogen. Zu Absatz 3: Der Erlass und die Änderung der Satzung erfordern die Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats. Anders als bei einem Einstimmigkeitserfordernis kann die fehlende Mitwirkung abwesender Mitglieder daher nicht durch ein Quorum zur Beschlussfähigkeit unbeachtlich werden. Vielmehr ist die

Vertragstext	Begründung
(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie sind unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. (4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrats, welche mindestens zwei Drittel der Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung vertreten. Sind im Verwaltungsrat aufgrund von Kündigungen des Vertrages rechnerisch weniger als zwei Drittel der Finanzierungsanteile der Vertragsparteien nach dem Königsteiner Schlüssel in seiner jeweils geltenden Fassung vertreten, so bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats. (5) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeiten des Vorstands und kann ihm Weisungen in Bezug auf die Leitung der Anstalt erteilen. (6) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern. (7) Der Verwaltungsrat kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Ein Ausschuss muss mit mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats besetzt sein. Die Ausschussmitglieder vertreten die Interessen aller Vertragsparteien.	Anwesenheit und Zustimmung aller Anstaltsträger maßgeblich. Zu Absatz 4: Entscheidungen über die Aufnahme neuer Geschäftsfelder sollen entsprechend dem Haftungsrisiko durch zwölf Mitglieder des Verwaltungsrats getroffen werden, unter denen Länder vertreten sind, die mindestens zwei Drittel der Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung abbilden. Der Bund zählt aus Gründen der Einfachheit nur in die Anzahl der Mitglieder, nicht aber den Königsteiner Schlüssel hinein. Satz 2 Halbsatz 2 enthält eine abweichende Regelung für den Fall, dass nach einer Kündigung des Staatsvertrages im Verwaltungsrat rechnerisch weniger als zwei Drittel der Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel vertreten sind, die verbleibenden Vertragsparteien den Fortbestand der Anstalt aber dennoch für sinnvoll halten. Während bei einer Berücksichtigung des Anteils am Königsteiner Schlüssel in diesem Fall ein einzelnes großes Land faktisch ein Vetorecht erwerben könnte, wäre dieses bei einem reinen Mehrheitsquorum ohne Berücksichtigung der Haftungsanteile einem unverhältnismäßigen Haftungsrisiko durch Mehrheitsentscheidungen der übrigen Parteien ausgesetzt. Daher ist ein Zustimmungserfordernis aller verbleibender Verwaltungsratsmitglieder hier sachgerecht.. Zu Absatz 5: Neben der Entscheidung über die Besetzung des Vorstands hat der Verwaltungsrat diesen bei der Leitung der Anstalt auch kontinuierlich zu überwachen. Dabei kann der Verwaltungsrat selbst steuernd auf den Vorstand einwirken, muss dies aber nicht. So kann der Vorstand die Anstalt grundsätzlich eigenverantwortlich leiten, der Verwaltungsrat kann jedoch auch im Einzelfall Vorgaben machen, wenn Fehlentwicklungen auf Seiten des Vorstands zu

Vertragstext	Begründung
	befürchten sind. Zu Absatz 6: Absatz 6 trifft Vertretungsregelungen gegenüber dem Vorstand. Zu Absatz 7: Die Sitzungen des Verwaltungsrats müssen durch kleinere Arbeitsgremien vorbereitet werden, um dem operativen Geschäft entsprechende, schnelle Entscheidungen zu ermöglichen. Hierfür soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ausschüsse zu bilden, die mit mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats besetzt sind. Hierbei ist grundsätzlich eine Vertretung der Amtschefinnen und Amtschefs vorgesehen. Denkbar ist etwa, dass die vorbereitende Tätigkeit in den Ausschüssen durch Vertreterinnen und Vertreter der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz wahrgenommen wird. Alternativ dazu kann auf Satzungsebene ein Vorbereitungsgremium eingerichtet werden, welches dem Verwaltungsrat zuarbeitet, Themen aufbereitet und Entscheidungen vorbereitet; auch in einem solchen Gremium könnten die Mitglieder der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz tätig werden.
§ 7 Wirtschaftsführung und Finanzierung (1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. (2) Die Anstalt finanziert ihre laufenden Kosten aus Entgelten für ihre	§ 7 behandelt die Wirtschaftsführung und Finanzierung der Anstalt. Zu Absatz 1: Anstelle einer haushalterisch-kameralistischen Wirtschaftsführung soll die Anstalt kaufmännisch geführt werden. Hierdurch kann neben Zahlungsströmen auch der Ressourcenverbrauch periodengerecht abgebildet werden, was wiederum die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Anstalt – insbesondere auch differenziert nach verschiedenen Geschäftsfeldern – unterstützt.

Vertragstext	Begründung
erbrachten Leistungen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt. (3) Die Anstalt stellt einen Wirtschaftsplan auf. Das Nähere bestimmt die Satzung. (4) Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgen in sinngemäßer Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme der Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung. (5) Die haushaltsordnungsrechtlichen Bestimmungen über die allgemeinen Vorschriften zum Haushaltsplan, über die Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung, über die Ausführung des Haushaltsplans und über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung sind nicht anzuwenden. Die haushaltsordnungsrechtlichen Bestimmungen über landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sind mit Ausnahme der Vorschrift über die Prüfung durch den Rechnungshof nicht anzuwenden. (6) Die Rechnungshöfe der Vertragsparteien prüfen die Wirtschaftsführung der Anstalt. Für das Verfahren der Prüfung gelten die bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei.	Zu Absatz 2: Die Gewinnerzielung ist zwar nicht Zweck der Anstalt. Sie ist aber auch nicht ausgeschlossen. Für die Preisgestaltung bedeutet dies, dass die Anstalt zwar grundsätzlich lediglich kostendeckend auf der Basis einer Vollkostenrechnung arbeitet. Zulässig sind aber z. B. die Einrechnung eines Sicherheitszuschlags und die Veranschlagung der Gemeinkosten mit einer Pauschale. So kann im Ergebnis trotz der kostendeckenden Preiskalkulation ein Überschuss entstehen, welcher allerdings nicht ausgeschüttet werden soll, sondern die Eigenkapitalrücklage erhöht und insbesondere für zukünftige unterjährige Investitionen eingesetzt werden kann. Soll die Anstalt mit einem neuen Projekt beauftragt werden, so kann auch der betreffende Aufbau in der Investitionsphase als entgeltliche Leistung eingeordnet werden; die beteiligten Träger können in der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarung ihrerseits eine Regelung zur internen Verteilung der Finanzierungslast treffen. Zu Absatz 3: Haushaltsrechtlich wird die kaufmännische Wirtschaftsführung entsprechend § 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO BW) umgesetzt. Der Satzungsvorbehalt hinsichtlich des Wirtschaftsplans betrifft insbesondere die nähere Bestimmung dessen notwendigen Inhalts sowie des Verfahrens zur Aufstellung. Zu Absatz 4: Die Konkretisierung des Verweises auf die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches dient der eindeutigen Einordnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in die handelsrechtliche Systematik; eine Analogie wie bei der Dataport AöR zu den

Vertragstext	Begründung
	Vorschriften für große Kapitalgesellschaften ist angesichts der zu erwartenden Größe der Anstalt nicht angezeigt. Zu Absatz 5: Die Vorschriften der LHO des Sitzlandes zum Haushaltsplan, zu dessen Ausführung, zu Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung sowie zu landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden im Wesentlichen für nicht anwendbar erklärt. Konkret sind damit §§ 1 bis 87, §§ 105 bis einschließlich 109 und § 112 der LHO BW ausgenommen. Anwendbar bleiben sollen jedoch die Vorschriften über die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Für den nicht auszuschließenden Fall eines Sitzlandwechsels wurde auf eine inhaltsbezogene Verweisteknik zurückgegriffen. Zu Absatz 6: Grundsätzlich sind die Rechnungshöfe aller Vertragsparteien zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Anstalt berufen. Das Prüfverfahren richtet sich nach den für den jeweiligen Rechnungshof geltenden Vorschriften. Die Beurteilung der Möglichkeiten einer gemeinsamen Prüfung und/oder einer Übertragung von Prüfungsaufgaben nach § 45 i. V. m. § 48 Haushaltsgrundsatzgesetz bzw. § 93 LHO BW bleibt den jeweiligen Rechnungshöfen vorbehalten.
§ 8 Personal (1) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.	§ 8 regelt das Personal der Anstalt. Zu Absatz 1: Die Dienstherrnfähigkeit der Anstalt ist erforderlich, damit sie eigene Beamtinnen und Beamte ernennen kann. Die Möglichkeit, eigene Beamtinnen und Beamte zu haben, ist ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität am Arbeitsmarkt. Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten soll jedoch auf wenige

Vertragstext	Begründung
(2) Auf die Beamtinnen und Beamten der Anstalt ist neben dem Recht des Sitzlandes das Beamtenstatusgesetz anzuwenden. (3) Der Vorstand ist die oberste Dienstbehörde der Anstalt und Dienstvorgesetzter ihrer Beamtinnen und Beamten. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Vorstands ist der Verwaltungsrat. (4) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft, einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktdaten, gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten nur übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. (5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290, 1404) ist anzuwenden.	Fälle bei Führungspersonen beschränkt sein. Zu Absatz 2: Die Geltung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) wird gesondert angeordnet, da unklar ist, ob sich die Bestimmung des § 1 BeamStG auch auf Anstalten erstreckt, die der Aufsicht des Bundes und aller Länder unterstehen. Von § 1 Absatz 4 des Vertrages ist das BeamStG nicht erfasst, da es sich nicht um Landesrecht handelt. Zu Absatz 3: Oberste Dienstbehörde der Anstalt ist der Vorstand. Er ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung der Beschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber diesen. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Eine entsprechende Bestimmung soll in die Satzung aufgenommen werden. Vorgesetzter des Vorstands wiederum ist im Sinne der Kontrollfunktion der Verwaltungsrat. Er entscheidet über die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands. Sollte eine Besetzung des Vorstands mit Beamtinnen oder Beamten oder mit Richterinnen oder Richtern angestrebt sein, ist der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Vorstandes. Auch dies soll in der Satzung geregelt werden. Zu Absatz 4: Die Vorschrift ermöglicht – mit dessen Zustimmung – die Beauftragung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung in Baden-Württemberg (LBV BW) mit Angelegenheiten der Personalverwaltung und Personalwirtschaft. So müsste die Anstalt keine eigene Lohnbuchhaltung führen. Nicht zuletzt für Beamtinnen und Beamte, für die neben dem baden-württembergischen

Vertragstext	Begründung
	Vergütungsrecht auch noch das Beihilferecht anzuwenden wäre, stellt ein solcher Rückgriff auf bereits etablierte und erfahrene Strukturen einen erheblichen Mehrwert zum Erhalt einer schlanken eigenen Behördenstruktur der Anstalt dar. Die zu leistende Erstattung gehört zu den laufenden Kosten im Sinne des § 7 Absatz 2. Zu Absatz 5: Die Versorgungslastenteilung wird relevant, wenn Beamtinnen und Beamte eines anderen Dienstherrn in die Anstalt versetzt werden. Bei nur vorübergehenden Abordnungen erfolgt die Kompensation für die anwartschaftserhöhenden Dienstzeiten regelmäßig durch einen Aufschlag zur Erstattung der Bezüge an den weiterhin versorgungspflichtigen abordnenden Dienstherrn.
§ 9 Insolvenzverfahren Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.	§ 9 schließt ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt aus. Die Justizcloud AöR übernimmt dauerhaft Aufgaben der gemeinsamen informationstechnischen Infrastruktur von Bund und Ländern für den Bereich der Justiz. Ihre Funktionsfähigkeit muss deshalb unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage jederzeit gewährleistet bleiben. Ein Insolvenzverfahren wäre mit der dauerhaften Aufrechterhaltung dieser öffentlichen Aufgabe nicht vereinbar. Die Vorschrift trägt zugleich der unbeschränkten Gewährträgerhaftung der Vertragsparteien nach § 3 Abs. 5 Rechnung. Gläubigerschutzgesichtspunkte, denen das Insolvenzverfahren dient, werden dadurch in anderer Weise sichergestellt. Ein Bedürfnis für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens besteht deshalb nicht. Die Regelung knüpft an die der Insolvenzordnung zugrunde liegende

Vertragstext	Begründung
	Konzeption an, nach der Bund, Länder und bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts aus Gründen des Staats- und Gemeinwohlinteresses von der Insolvenz ausgenommen werden können. Statt eines marktförmigen Insolvenzregimes tragen die beteiligten Träger die Gewähr dafür, dass die Finanzierung der Anstalt gesichert bleibt und ihre Aufgaben unabhängig von kurzfristigen Krisen erfüllt werden können.
§ 10 Aufsicht (1) Die Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Vertragsparteien. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht sind die Justizverwaltungen der Vertragsparteien. (2) Das Sitzland übt die Rechtsaufsicht für alle Vertragsparteien aus. Das Sitzland holt vor der Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen das Einvernehmen der übrigen Vertragsparteien ein, soweit nicht eine besondere Dringlichkeit entgegensteht. (3) Jede Vertragspartei kann beim Sitzland die Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen nach Absatz 2 beantragen. (4) Regelungen einer Vertragspartei über die Beteiligung von Personalvertretungs- oder Kontrollgremien im Rechtsverkehr mit der Anstalt einschließlich der Wahrnehmung der Befugnisse des Vertreters der jeweiligen Vertragspartei im Verwaltungsrat bleiben unberührt. Die Anstalt unterstützt diese Gremien bei der effektiven Wahrnehmung ihrer Befugnisse; das Nähere bestimmt die Satzung.	§ 10 regelt die Aufsicht über die Anstalt. Zu Absatz 1: Nach dem Rechtsstaatsprinzip muss jede Form der mittelbaren Staatsverwaltung der Rechtsaufsicht unterstellt werden. Eine darüberhinausgehende Fachaufsicht wird hingegen nicht für erforderlich gehalten. Sie widerspricht dem mit der Gründung der Anstalt verfolgten Zweck. Die Anstalt soll ihren Aufgabenbereich selbstständig verantworten. Durch die Ausgestaltung des Verwaltungsrats sind eine hinreichende Kontrolle und strategisch-fachliche Steuerung sichergestellt. Dies insbesondere, da der Verwaltungsrat in seiner Zusammensetzung dem E-Justice-Rat entspricht, dem die strategischen Entscheidungen der Justizdigitalisierung obliegen. Zu Absätzen 2 und 3: Ungeachtet der Zuständigkeit aller Vertragsparteien für die Rechtsaufsicht erfolgt deren Ausübung nur durch eine Vertragspartei. Diese Konzentration gewährleistet eine sachdienliche Koordination bei der Veranlassung entsprechender Maßnahmen. Um der Mitzuständigkeit der übrigen Vertragsparteien gerecht zu werden, holt das Sitzland abgesehen von Eilfällen vor der Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen das Einvernehmen der übrigen Vertragsparteien ein. Zudem kann jede Vertragspartei die

Vertragstext	Begründung
	Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen beim Sitzland beantragen und ist dadurch für eine Rechtskontrolle nicht auf die Erwirkung einer entsprechenden Mehrheit im Verwaltungsrat angewiesen. Zu Absatz 4: Die Vorschrift betrifft Beteiligungsrechte sowohl der IT-Kontrollkommissionen als auch von Personalvertretungsgremien im Verhältnis zur Anstalt. Der Staatsvertrag beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Klarstellung, dass die betreffenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Ausgehend von der Konzeption der Anstalt als eigenständiger IT-Dienstleister, der gegenüber den Vertragsparteien lediglich Leistungen anbietet, zu deren Abnahme diese jedoch nicht verpflichtet sind, erscheint eine unmittelbare Kontrolle der Tätigkeit der Anstalt durch Gremien auf Landesebene ebensowenig angezeigt wie die Einrichtung einer eigenen Bund-Länder-übergreifenden IT-Kontrollkommission. In den Ländern bestehen erheblich divergierende rechtliche Rahmenbedingungen, die vom Absehen von der Einrichtung einer IT-Kontrollkommission bis hin zu umfassenden Beteiligungsrechten einer solchen reichen. Diese Divergenz ist auch Ausdruck der organisationsrechtlichen Souveränität der Länder. Für eine Harmonisierung mit entsprechend weitreichenden personal- und dienstrechtlichen Konsequenzen besteht im vorliegenden Staatsvertrag angesichts dessen Zwecksetzung keine Notwendigkeit. Solange die Justiz einer Vertragspartei eine bestimmte Leistung der Anstalt tatsächlich nicht in Anspruch nimmt, würden diesbezügliche Beteiligungsrechte des Justizpersonals dieser Vertragspartei einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Ausstattungssouveränität der anderen – die Leistung tatsächlich beziehenden – Vertragsparteien darstellen. Um derartige Konflikte zu vermeiden, erscheint es

Vertragstext	Begründung
	sachgerecht, die Beteiligungsrechte als Ausdruck des Dienstrechts in der Hoheit der Vertragsparteien zu belassen. Es bleibt daher jeder Vertragspartei selbst überlassen, inwiefern sie (landes-) eigene Personalvertretungs- oder IT-Kontrollgremien bei der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zur Anstalt einbindet. Dies kann beispielsweise landesinterne Beteiligungsrechte im Rahmen der Mitwirkung der Vertragspartei im Verwaltungsrat oder im Vorfeld der Bestellung von Leistungen der Anstalt für die Justiz der Vertragspartei umfassen. Ungeachtet der geringen Regelungsintensität im Staatsvertrag bleibt es der Anstalt unbenommen, regelmäßige und frühzeitige Dialoge mit den betreffenden Personalvertretungs- bzw. IT-Kontrollgremien der Vertragsparteien zu führen, um späteren Hindernissen bei der Bestellung von Leistungen der Anstalt durch eine Vertragspartei vorzubeugen. Sachgerecht verortet ist die Einrichtung solcher Austauschformate jedoch unterhalb des Gesetzesrechts.
§ 11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen (1) Die Anstalt darf personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 2 erforderlich ist. Dies gilt nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Datenschutzrechts im Sitzland auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der	§ 11 enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen für die Anstalt. Zu Absatz 1: Absatz 1 enthält die Ermächtigung der Anstalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten als verantwortliche Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e), Absätze 2, 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Da die Anstalt für die Vertragsparteien regelmäßig als Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DSGVO, § 62 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder den entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze der Länder auftreten wird, stellt Satz 3 klar, dass sie auch in dieser Funktion personenbezogene Daten verarbeiten darf. Die Auftragsverarbeitung bedarf jeweils eines gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrages.

Vertragstext	Begründung
Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35). Soweit die Anstalt Dienstleistungen für öffentliche Stellen der Vertragsparteien erbringt, darf sie personenbezogene Daten im Wege der Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679, § 62 des Bundesdatenschutzgesetzes oder den entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze der Länder verarbeiten. (2) Soweit die Anstalt als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679, § 46 Nummer 8 des Bundesdatenschutzgesetzes oder der entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze der Länder für öffentliche Stellen einer Vertragspartei tätig wird, finden neben der Verordnung (EU) 2016/679 die jeweils für den datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltenden bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz Anwendung. (3) Soweit gemäß § 1 Absatz 4 das Recht des Sitzlandes Anwendung findet, übt die hiernach zuständige Aufsichtsbehörde die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Anstalt aus. Verarbeitet die Anstalt als Auftragsverarbeiter nach Absatz 2 personenbezogene Daten für öffentliche Stellen einer Vertragspartei, übt die nach dem jeweiligen Recht der Vertragspartei zuständige Aufsichtsbehörde die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Anstalt aus.	Zu Absatz 2: Soweit die Anstalt als Auftragsverarbeiter für die jeweilige Vertragspartei tätig wird, finden abweichend von § 1 Absatz 4 neben den Bestimmungen der DSGVO die jeweiligen bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Zu Absatz 3: Die Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Aufsicht über eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern ist nicht eindeutig anderweitig gesetzlich geregelt. Eine solche Anstalt wird von § 2 BDSG nicht ausdrücklich adressiert. § 2 Absatz 1 BDSG regelt lediglich die Zuständigkeit für bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts und § 2 Absatz 3 BDSG diejenige für Bund-Länder-Mischvereinigungen in der Form einer Vereinigung des privaten Rechts. Entsprechendes gilt für die Regelungen auf Landesebene, die auf Behörden und sonstige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Anwendung finden. Bund-Länder-Mischanstalten sind hiervon ebenfalls nicht eindeutig erfasst. Insofern bedarf es einer jedenfalls klarstellenden Bestimmung im Staatsvertrag. Soweit nach § 1 Absatz 4 das Recht des Sitzlandes gilt, übt die zuständige Aufsichtsbehörde des Sitzlandes die datenschutzrechtliche Aufsicht aus. Dies umfasst Datenverarbeitungen, die keine Auftragsverarbeitung für öffentliche Stellen einer Vertragspartei darstellen. Soweit die Verarbeitung entsprechend Absatz 2 im Wege der Auftragsverarbeitung für eine Vertragspartei erfolgt, bestimmt sich die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde nach dem jeweiligen Recht der Vertragspartei.

Vertragstext	Begründung
§ 12 Geltungsdauer und Kündigung (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung. (3) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Anschlusskündigung löst für weitere Anschlusskündigungen durch andere Vertragsparteien keine erneute Anschlussfrist aus. (4) Eine Kündigung, ab deren Wirksamkeit nur noch eine Vertragspartei verbliebe, führt zur Kündigung des Vertrages insgesamt und zur Auflösung der Anstalt. (5) Wurden für einen bestimmten Zeitpunkt eine oder mehrere Kündigungen erklärt, so schließen alle bis zu diesem Zeitpunkt noch	§ 12 regelt die zeitlich unbefristete Geltung des Staatsvertrages sowie die Möglichkeiten und Rechtswirkungen von Kündigungen. Zu Absatz 1: Da der Vertrag auf Gründung einer AöR gerichtet ist, die auf Dauer Aufgaben bei der Bereitstellung der IT-Infrastruktur für die Justiz übernehmen soll, erscheint eine Befristung nicht sachgerecht. Über Kündigungsrechte ist die zukünftige Entscheidung der Vertragsparteien für andere mögliche Organisationsformen hinreichend gesichert. Zu Absatz 2: Das Kündigungsrecht stellt die Handlungsfähigkeit der einzelnen Vertragsparteien im Hinblick auf spätere Entscheidungen für eine andere Organisationsmöglichkeit zur Beschaffung der von der Anstalt angebotenen Leistungen sicher. Die Kündigungsfrist ist mit zwei Jahren bemessen, um die erforderlichen Regelungen zur Auseinandersetzung mit der Anstalt und den verbleibenden Vertragsparteien treffen zu können. Die Empfangszuständigkeit für die Kündigungserklärung resultiert als actus contrarius zur Beitrittserklärung (durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde) aus der dortigen Empfangszuständigkeit. Zu Absatz 3: Die Vorschrift regelt die Folgen einer Kündigung nach Absatz 2 für das Vertragsverhältnis unter den übrigen Vertragsparteien und den Fortbestand der Anstalt. Diese bleiben im Grundsatz durch die Kündigung unberührt. Die Anschlusskündigung ermöglicht es dem Bund und den Ländern, sich bei Kündigung eines bestimmten Landes oder des Bundes ebenfalls aus Staatsvertrag und Anstalt zurückzuziehen. Die dreimonatige Anschlussfrist gewährleistet dabei, dass für die

Vertragstext	Begründung
vorhandenen Vertragsparteien eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Bestimmung und Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens und über den Ausgleich für bestehende Verbindlichkeiten sowie Versorgungslasten der Anstalt. Ein Auseinandersetzungsguthaben der kündigenden Vertragspartei darf den Nennbetrag ihrer eingezahlten Stammeinlage nicht überschreiten. Im Fall einer Kündigung durch das Sitzland kann die Satzung abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 einen neuen Sitz der Anstalt bestimmen. Führt die Kündigung zur Auflösung der Anstalt, so sind in der Auseinandersetzungvereinbarung auch die Rechtsfolgen für das Personal der Anstalt, die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten zu regeln. (6) Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungvereinbarung geschlossen wurde.	Schaffung der zur Umsetzung des Austritts erforderlichen Regelungen noch ausreichend Zeit verbleibt; daher kann eine Anschlusskündigung auch nicht an eine vorherige Anschlusskündigung geknüpft werden, sondern lediglich an eine Kündigung nach Absatz 2. Zu Absatz 4: Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen die Kündigung einer Vertragspartei abweichend von Absatz 3 zur Kündigung des Staatsvertrages insgesamt und zur Auflösung der Anstalt führt. Anders als beim Inkrafttreten des Vertrages (dazu § 13) erscheint im Fall von Kündigungen die Mindestbeteiligung einer kritischen Menge an Vertragsparteien als Maßstab einer hinreichend breiten Legitimation und Legitimität der Bund-Länder-übergreifenden Einrichtung nicht erforderlich, solange die verbleibenden Vertragsparteien die Anstalt weiterbetreiben wollen. Anderes gilt, wenn die zweitletzte verbliebene Vertragspartei kündigt, da dann ein Staatsvertrag nicht mehr die zutreffende Rechtsgrundlage darstellt. Will die letzte verbleibende Vertragspartei die Anstalt allein fortsetzen, obliegt es ihr, hierfür im Rahmen der Auseinandersetzung gegebenenfalls eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen. Durch die systematische Stellung als eigener Absatz 4 wird deutlich, dass auch die Anschlusskündigung letztlich zur Kündigung des Staatsvertrages insgesamt und zur Auflösung der Anstalt führen kann. Zu Absatz 5: Die Vorschrift betrifft die Umsetzung der Kündigung im Rahmen der organisationsrechtlichen Grundlagen der Anstalt. Durch die erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden die Auswirkungen der Gewährträgerhaftung als Nachhaftung für die Zeit

Vertragstext	Begründung
	nach dem Austritt in die Gestaltungshoheit der (ausscheidenden und verbleibenden) Vertragsparteien gelegt. Umfasst sind insbesondere auch Versorgungslasten der Anstalt. Angesichts der unbeschränkten gesamtschuldnerischen Haftung und der Staatsqualität der verbleibenden Vertragsparteien stehen Gläubigerschutzaspekte einer solchen Gestaltungsoffenheit nicht entgegen. Die Personalverwaltung der Anstalt gehört – solange diese als eigenständiges Rechtssubjekt fortbesteht – zu ihrem operativen Geschäft. Erst bei einer Auflösung der Anstalt insgesamt müsste die Erfüllung ihrer aus der Dienstherrn- bzw. Arbeitgebereigenschaft resultierenden Pflichten auf Ebene der Vertragsparteien eine Exit-Regelung finden. Entsprechendes gilt für die abwicklungsbezogenen Fragen einer Verteilung des Aktivvermögens und einer Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten. Hinsichtlich der Auswirkungen eines Austritts auf die Kapitalausstattung der Anstalt darf das Auseinandersetzungsguthaben zunächst nicht den Nennbetrag der Stammeinlage übersteigen. Während eine Unterdeckung des Stammkapitals durchaus zu einem unter dem Nennbetrag liegenden Auseinandersetzungsguthaben führen kann, sollen etwaige erwirtschaftete Rücklagen vollständig der Anstalt verbleiben. Dies entspricht dem Zweck der Anstalt, der nicht auf die Erwirtschaftung eines an die Träger auszuschüttenden Gewinns gerichtet ist. Dementsprechend ist bei der Bewertung des ausscheidenden Anteils auch kein Kapitalisierungszins zu berücksichtigen. Im Fall einer Kündigung durch das Sitzland Baden-Württemberg ist es sachgerecht, dass die verbleibenden Vertragsparteien einen neuen Rechtssitz der Anstalt bestimmen können. Um hierfür keine

Vertragstext	Begründung
	Änderung des Staatsvertrages erwirken zu müssen, wird eine ausdrückliche Öffnungsklausel für eine Satzungsregelung eingefügt. Die Formulierung unter Bezugnahme auf das Sitzland gewährleistet, dass die Vorschrift auch bei der Kündigung eines Landes gilt, welches auf diese Weise den Rechtssitz erst übernommen hatte. Nach Abwicklung der Kündigung steht die ausgetretene Vertragspartei wie eine noch nicht beigetretene Vertragspartei, sodass ein neuerlicher Beitritt nach den Regeln des § 14 unter erneuter Übernahme und (Voll-) Einzahlung der betreffenden Stammeinlage zu erfolgen hätte. Zu Absatz 6: Um Schwebezustände im Hinblick auf Rechte und Pflichten aus dem Trägerverhältnis zu vermeiden, ist der Abschluss der Auseinandersetzungsvereinbarung Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung. Zugleich verstärkt dies für alle Beteiligten das Interesse am Zustandekommen einer Auseinandersetzungsvereinbarung. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung haben ausscheidende Vertragsparteien die Mithaftung als Gewährträger und verbleibende Vertragsparteien die Mitwirkung der Ausscheidenden, die womöglich schon keine Leistungen der Anstalt mehr beziehen, im Verwaltungsrat hinzunehmen. Bei obstruktiver Ablehnung einer sachgerechten Auseinandersetzungsvereinbarung könnte aus der Treuepflicht der Vertragsparteien untereinander eine Mitwirkungspflicht, die auf dem Verwaltungsrechtsweg verfolgt wird, begründet werden.
§ 13	§ 13 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Die Ratifikation eines Staatsvertrages erfolgt grundsätzlich durch ein

Vertragstext	Begründung
Inkrafttreten Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem zwölf Vertragsparteien, welche mindestens zwei Drittel der Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung vertreten, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. <i>[alternativ: Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Vertragspartei ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt hat.]</i>	gesondertes Parlamentsgesetz (Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag) seitens jeder Vertragspartei. Der vorliegende Vertrag soll jedoch zwischen einem Teil der Vertragsparteien bereits zu einem Zeitpunkt in Kraft treten können, zu welchem ihn noch nicht alle vorgesehenen Vertragsparteien ratifiziert haben. Dies stärkt die Resilienz des Transitionsprozesses hin zur Geschäftsaufnahme der Anstalt, da Verzögerungen des Ratifikationsprozesses in einzelnen Ländern sich weniger stark auf den Zeitplan des Gesamtprojekts auswirken und andererseits einzelnen Ländern kein vollständiges Blockadepotential durch schlichtes Unterlassen des Zeichnungs- und Ratifikationsprozesses zukommen kann. Erforderlich ist eine kritische Mindestbeteiligungsbasis zur Gewährleistung hinreichender politischer Legitimation und Legitimität der Bund-Länder-übergreifenden Einrichtung; dabei wird kumulativ sowohl an die Zahl der Vertragsparteien als auch an die durch diese repräsentierten Finanzierungsanteile innerhalb des Königsteiner Schlüssels angeknüpft. Die Bestimmung der Mindestbeteiligungsbasis orientiert sich an § 10 Absatz 1 Satz 2 des Nationalen Once-Only-Technical-Systems-Staatsvertrages als Regelungsvorbild, wobei eine zwingende Beteiligung des Bundes nicht erforderlich erscheint. Denn die Anstalt wird weit überwiegend Aufgaben für die Justiz der Länder übernehmen. Das Inkrafttreten zum jeweils Ersten eines Monats dient ebenfalls der Rechtsklarheit. Feste Stichtage ermöglichen auch für den Fall weiterer Beitritte eine zuverlässige Planungsgrundlage, beispielsweise ab wann ein neu beitretendes Land mit einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist. Für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist das der

Vertragstext	Begründung
	Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die sachdienliche Wahl.
§ 14 Beitritt weiterer Länder (1) Hat ein Land seine Ratifikationsurkunde nicht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 13 hinterlegt, kann es dem Vertrag durch nachträgliche Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land beitreten. (2) Die Regelungen des Vertrages treten für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunde dieses Landes bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt wurde. <i>[Option: (3) Das beitretende Land haftet nicht nach § 3 Absatz 5, soweit die Verbindlichkeit der Anstalt vor dem Zeitpunkt des Beitritts nach Absatz 1 fällig war.]</i>	§ 14 regelt in Konsequenz zu § 13 die Möglichkeit des späteren Beitritts weiterer Länder. Zu Absatz 1: Die Vorschrift knüpft für das Verfahren des Beitritts an den sich aus § 13 ergebenden Zeitpunkt des Inkrafttretens an. Zu Absatz 2: Die Vorschrift regelt den Eintritt der Rechtswirkungen des Beitritts. Davor bleibt das beitretende Land bei allen an den Status einer Vertragspartei anknüpfenden Regelungen dieses Vertrages einschließlich der Besetzung des Verwaltungsrates unberücksichtigt. Auch hier schafft der auf die Ratifikation folgende Monatserste als maßgeblicher Zeitpunkt eine gewisse Planungssicherheit und Rechtsklarheit für die Gremien der Anstalt. <i>[Zu Absatz 3: Die Vorschrift ist optional. Sie ermöglicht eine Beschränkung der Gewährträgerhaftung für Altverbindlichkeiten aus der Zeit vor dem Beitritt.]</i>

Name des Staatsvertrags: Staatsvertrag zur Errichtung der Justizcloud als Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern

Federführendes Ressort SH	Ministerium für Justiz und Gesundheit
Hinterlegungsland	Baden-Württemberg
Vorgesehenes Inkrafttreten	Vss. 01.12.2027
[StK] Nummer des Staatsvertrags	_____

Verfahren Staatsvertrag

x	Erste Kabinettsbefassung	Vss. Juli 2027
x	Unterrichtung des LT nach der ersten Kabinettsbefassung	Vss. Juli/August 2027
x	Zweite Kabinettsbefassung	Vss. Oktober 2027
x	Unterzeichnung des StV	Vss. Oktober 2027

Verfahren Zustimmungsgesetz

x	Erste Lesung im Landtag	Vss. Dezember 2027
x	Zweite Lesung im Landtag	Vss. Januar 2028
x	Ausfertigung des Zustimmungsgesetzes	Ab Januar 2028
x	Verkündung des Gesetzes im GVOBl	Ab Januar 2028

Verfahren Ratifikationsurkunde

☐	Unterzeichnung durch den MP	Ab Januar 2028
☐	Frist für Übersendung an Hinterlegungsland	_____
☐	[StK] Übersendung an das Hinterlegungsland	_____

Inkrafttreten

☐	[StK] Mitteilung über Inkrafttreten durch das Hinterlegungsland	_____
☐	Bekanntmachung im GVOBl.	_____